



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/4/0169

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht				

Inkommunalisierung einer gemeindefreien Landfläche in der Gemeinde Schaprode - Parkplatz und Zugang Strandbereich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Schaprode auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Landfläche nördlich des Fähranlegers wird zugestimmt.

Der maßstabsgerechte Lageplan des Fachdienstes Kataster und Vermessung vom 07.05.2025 zur Antrags Nr. 24LVM0066 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 12. November 2025

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2025 hat die Gemeinde Schaprode über das Amt West-Rügen auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 25. September 2025 die Inkommunalisierung einer gemeindefreien Landfläche nördlich des Fähranlegers beim Innenministerium beantragt. Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung vom 7. Oktober 2025 dem Antrag der Gemeinde zugestimmt.

Die rechtlichen Anforderungen an eine Inkommunalisierung ergeben sich aus § 11 KV M-V. Die Inkommunalisierung stellt eine Gebietsänderung der Gemeinde da und muss von Gründen des öffentlichen Wohls getragen sein. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit erfordern.

Die in Rede stehende Fläche liegt nördlich des Fähranlegers in der Gemeinde Schaprode. Sie ist durch Aufschüttung (Landgebietserweiterung) in der ehemaligen DDR entstanden und wurde seitdem als Parkfläche und öffentliche Zuwegung zum Strandbereich genutzt. Das benachbarte Flurstück 124/11 der Flur 1 wird ebenfalls als Parkplatz und öffentlicher Weg genutzt und befindet sich im Eigentum der Gemeinde Schaprode. Das Luftbild von 1991 zeigt bereits die Nutzung als Parkplatz in dem jetzigen räumlichen Ausmaß.

Im Bereich der zu inkommunalisierenden Landfläche befinden sich der Strandzugang und ein Teil des eingezäunten, von der Gemeinde betriebenen, Parkplatzes. Vorliegend handelt es sich um eine nachträgliche Inkommunalisierung. Nunmehr beantragt die Gemeinde die Gebietshoheit über die bereits in Anspruch genommene Fläche. Mit der Inkommunalisierung erlangt die Gemeinde lediglich die Gebietshoheit aber nicht das Eigentum an dieser Fläche.

Um hier zukünftig baurechtlich, ordnungsbehördlich sowie satzungsrechtlich tätig werden zu können und zur Behebung des rechtswidrigen Zustandes ist die Inkommunalisierung erforderlich. Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Land- und Wasserfläche neben der Gemeinde auch die Kreisgrenze nach § 11 Abs. 5 KV M-V ändert, ist der Landkreis gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlagen:

- Anlage 1 - Lageplan vom 07.05.2025 zur Antrags Nr. 24LVM0066
- Anlage 2 - Lageplan vom 07.05.2025 mit Orthofoto zur Antrags Nr. 24LVM0066

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		